

# Satzung

## Kultur- und Heimatverein Radeburg e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Kultur- und Heimatverein Radeburg e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Radeburg, Landkreis Meißen.
- 3) Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und im Vereinsregister unter der Nr. 10751 beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und kultureller Ereignisse ein.
- 4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Förderung des Heimat- und Geschichtsbewusstseins, insbesondere des Andenkens an das Leben und Schaffen von Heinrich Zille
  - b) die Förderung der Arbeitsgruppe Stadtgeschichte Radeburg,
  - c) die Förderung des Gemischten Chors Radeburg,
  - d) die Förderung der Denkmalpflege und Stadtverschönerung,
  - e) Durchführung kultureller Aktivitäten,
  - f) Zusammenarbeit mit den Schulen der Stadt Radeburg,
  - g) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Personenzusammenschlüssen, soweit es dem unter 3) genannten Zweck dient,
  - h) die Koordinierung und Förderung der Aktivitäten von Trägern kultureller, heimatverbundener Arbeit.

### § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- 1) Beginn der Mitgliedschaft:
  - a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und seinen Beitritt dem Vorstand schriftlich mit dem Formular „Aufnahmeantrag“ erklärt.
  - b) Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  - c) Das Neumitglied erhält eine Mitgliedsbestätigung.
  - d) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 2) Ende der Mitgliedschaft:  
Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod.
  - b) durch Austritt zum Jahresende.  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
    - I. es gegen die Interessen und Ziele des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt.  
Das Mitglied ist zuvor zur Vorstandssitzung einzuladen und anzuhören.
    - II. es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
- 3) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 4 Finanzielle Mittel des Vereins und Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein erhält seine Mittel durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Fördermittel von Stadt, Land und Bund
  - c) Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand
  - d) Erlöse von Veranstaltungen
  - e) Geld- und Sachspenden
  - f) Erträge aus Vereinsvermögen
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Haftung**

- 1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- 2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der

Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- 3) Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand.
  - b) Die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 1) Zusammensetzung des Vorstandes und Vertretung:
  - a) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
  - b) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- 2) Wahl und Amtszeit des Vorstandes:
  - a) Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
  - b) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der regulären Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
  - c) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Amtszeitende so lange im Amt, bis ihre Nachfolge gewählt ist.
  - d) Beschließt die Mitgliederversammlung nichts anderes, so ist die Wahl der Vorstandsmitglieder offen durchzuführen.
- 3) Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgend Aufgaben:
    - III. Umsetzung des Vereinszwecks,
    - IV. Verwaltung des Vereinshaushaltes,
    - V. Berichterstattung an die Mitglieder,
    - VI. Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen,
    - VII. Ausführung von Beschlüssen aus Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
    - VIII. Aufnahme neuer Mitglieder.
  - b) Zur Führung der laufenden Geschäfte gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 4) Beirat des Vorstandes:
  - a) Der Vorstand beruft einen Beirat, welcher den Vorstand unterstützt und berät. Der Beirat setzt sich zusammen aus mindestens jeweils einem Mitglied jeder Arbeitsgruppe.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und den zu fassenden Beschlüssen unter Einhaltung der Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich eingeladen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 2) Über Ergänzungen der Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung entschieden.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Mitgliedsbeiträge,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) Aufgaben des Vereins,
  - e) Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge,
  - f) Auflösung des Vereins.
- 6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder einem vom 1. Vorsitzenden benannten Stellvertreter geleitet wird. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (außer Satzungsänderung und Änderung des Zwecks des Vereins – siehe § 10) aller an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die das Finanzgebahren des Vereins kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2) Nach Ende eines jeden Kalenderjahres ist vom Schatzmeister ein Kassenbericht zu erstellen, der den Kassenprüfern zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

## **§ 10 Satzungsänderung und Änderung des Zwecks des Vereins**

- 1) Satzungsänderungen können nur mit einer absoluten Mehrheit der zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Für die Änderung des Vereinszweckes ist darüber hinaus die Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

- 3) Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszweckes können in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagungsordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

- 1) Die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungs-/Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 2) Die Niederschrift soll Ort und Datum, die Namen der Teilnehmer, die besprochenen Inhalte und die Abstimmungsergebnisse beinhalten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ihm weniger als zehn Mitglieder angehören, wenn der Vorstand nicht nachbesetzt werden kann oder die Mitglieder die Auflösung beschließen.
- 2) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, bedarf es einer Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Abstimmung kann brieflich erfolgen.
- 3) Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen für sozial gemeinnützige Zwecke an die Stadt Radeburg.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

- 1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung in Radeburg, am 10.09.2024 und 11.03.2025 beschlossen.
- 2) Die Satzung vom 15.05.2007 tritt damit außer Kraft.
- 3) Es sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.
- 4) Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

Kultur- und Heimatverein Radeburg e. V.  
Heinrich-Zille-Straße 9  
01471 Radeburg  
Internet: [www.kulturverein-radeburg.de](http://www.kulturverein-radeburg.de)  
E-Mail: [info@kulturverein-radeburg.de](mailto:info@kulturverein-radeburg.de)